Land Brandenburg
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen"

Blatt 3a

Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Gemarkung: Belzig

Flur: 3 (Teil 1 von 2)

Legende: III Schutzgebietsgrenze

Maßstab: 1 : 1 500

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Vogelmann

Potsdam, den 05. 11. 07

(Dienstsiegel)

Belzig
Flur 2

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Potsdam, den – 1. Nov. 2021
Im Auftrag
Braun-Rätzel

Hermann-Lielje-Str.

Hermann-Lielje-Straße

Hermann-Lielje-Str.

Belzig
Flur 1

Hermann-Lielje-Str.

Belzig
Flur 5

Landkreis Potsdam-Mittelmark FD Kataster und Vermessung

Antr.-Nr.:

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur die amtlichen Verwendung innerhalb der Behörde oder zum eigenen Gebrauch sind zulässig. (§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).
Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigefügte Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Teltow, den 18.04.07
FD Kataster und Vermessung
Im Auftrag
Weick
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
– Liegenschaftskarte –
Amtlicher Maßstab 1:1500
Auszug vom 18.04.2007
Antrag-Nr.: 1280/07

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kataster und Vermessung

Gemeinde: Belzig
Gemarkung: Belzig
Flur: 3
Flurstück: 75/10

Der Auszug ist maschinell auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt und stellt einen beglaubigten Auszug dar. Er ist gesetzlich geschützt und darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörde oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch sind jedoch zulässig (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Die dargestellten Grenzen sind nicht verbindlich und eignen sich abgeteilt und grundrissen nicht unbedingt der Lagegenauigkeit des angrenzenden Katasters.